



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

353
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 13. April 2026

Nummer 15

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
229.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und der Stadt Jülich zur Verwertung von Textilabfällen	Seite 354	
230.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gemäß § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 5 RBK	Seite 355	
E	Sonstiges		
231.	Liquidation h i e r : Kfar Rafael Verein zur Förderung einer Dorfgemeinschaft für Behinderte in Israel e. V.	Seite 355	
232.	Liquidation h i e r : Unterstützungsverein der Betriebsgemeinschaft Kürbi & Niggeloh e. V.		Seite 355
233.	Liquidation h i e r : Leichlinger Segler-Kameradschaft e. V.		Seite 356
234.	Liquidation h i e r : Sanjeevini Vision e. V.		Seite 356
235.	Liquidation h i e r : Team Tachyon e. V.		Seite 356

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

229. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und der Stadt Jülich zur Verwertung von Textilabfällen

zwischen dem

Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)
Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die
Geschäftsleitung und der

Stadt Jülich Große Rurstraße 17 52428 Jülich

vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Jülich.

Präambel

Die Stadt Jülich ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Sammeln und Befördern von Abfällen zuständig.

Zuständig für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der von den Kommunen erfassten Abfälle ist der ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Derzeit erfolgt die Sammlung und Verwertung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen im Stadtgebiet Jülich mittels aufgestellter Depotcontainer gewerblicher und karitativer Sammler (mit Sondernutzungserlaubnis). Aufgrund der sowohl im ZEW-Verbandsgebiet als auch bundesweit bestehenden Verwertungssituation, wird die Entsorgungsleistung nicht mehr durch die gewerblichen und karitativen Sammler wahrgenommen.

Aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit ist es sinnvoll, sowohl die Sammlung als auch die Verwertung/Vermarktung der eingesammelten Textilabfälle in einem Verantwortungsbereich zusammenzuführen, so dass eine delegierende Übertragung der Aufgabe der Verwertung der Textilabfälle vom ZEW auf die Stadt Jülich per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung erfolgen muss.

§ 1

Träger der Aufgabe

1. Die getrennte Sammlung von Textilabfällen ist nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW Aufgabe der Stadt Jülich. Sie nimmt insoweit die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW wahr.
2. Mit Gründung des ZEW, haben dessen Verbandmitglieder Stadt Aachen, Städte Region Aachen, Kreis Düren und Kreis Euskirchen ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ganz oder teilweise auf den ZEW übertragen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Verbandssatzung des ZEW.

§ 2

Delegierende Übertragung der Aufgabe

Gegenstand dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Übertragung der Zuständigkeit für die stoffliche Verwertung der Textilabfälle aus privaten Haushaltungen, die durch die Stadt Jülich einzusammeln und dem ZEW zur Verwertung zu überlassen sind, auf die Stadt Jülich.

§ 3

Durchführung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Mit dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Jülich übertragen.
2. Die Befugnis, in Bezug auf die in § 2 benannte und übertragene Aufgabe, Satzungen, Verordnungen und Dienstanweisungen zu erlassen, geht auf die Stadt Jülich über.

§ 4

Entschädigung/Kostenerstattung

Es wird vereinbart, dass eine Entschädigung/Kostenerstattung nicht stattfindet. Die entstehenden Kosten oder Erlöse aus der stofflichen Verwertung der Alttextilien sind bei der Stadt Jülich gebührenansatzfähig.

§ 5

Dauer und Beendigung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2030 geschlossen. Sie verlängert sich um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien bis zum 30. Juni 2030 gekündigt wird. Danach verlängert sie sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres der Verlängerung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Parteien und Unterschreibenden zu erklären. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
2. Mit Beendigung dieser Vereinbarung fällt die delegierend übertragene Aufgabe gern. § 2 sowie alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte, Pflichten und Befugnisse gern. § 3 in die Verantwortung des ZEW zurück.

§ 6

Anpassung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Schriftform und salvatorische Klausel

1. Alle diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

In-Kraft-Treten

1. Diese delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde und am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.
2. Die Parteien weisen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in ihren eigenen Bekanntmachungsorganen hin.

für den Zweckverband Entsorgungsregion West

Eschweiler, den 13. März 2026 Eschweiler, den 13. März 2026
gez. Dr. Ralf N o l t e n gez. Maren K i l l e w a l d
Verbandsvorsteher Geschäftsleitung

für die Stadt Jülich
Jülich, den 6. März 2026

gez. Axel F u c h s
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und der Stadt Jülich ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 1. April 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-494

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2026, S. 354

**230. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gemäß § 11b SchfHwG für den
Kehrbezirk Nr. 5 RBK**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB005 RBK

Köln, den 30. März 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 5 RBK (Rheinisch-Bergischer Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirkschornsteinfeger Herrn Christian Breitenborn, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Nic Pascal Bollongino als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. April 2026 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 355

E Sonstiges

**231. Liquidation
h i e r : Kfar Rafael Verein zur Förderung einer
Dorfgemeinschaft für Behinderte in Israel e. V.**

Der Kfar Rafael Verein zur Förderung einer Dorfgemeinschaft für Behinderte in Israel e. V. (VR 4978, Amtsgericht Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Zur Liquidatorin wurde bestellt: Frau Christiane Vincent. Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der hiermit bekannt gemachten Liquidatorin anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2026, S. 355

**232. Liquidation
h i e r : Unterstützungsverein der
Betriebsgemeinschaft Kürbi & Niggeloh e. V.**

Der Verein Unterstützungsverein der Betriebsgemeinschaft Kürbi & Niggeloh e. V. mit Sitz in Radevormwald (Amtsgericht Köln, VR 800225) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Anschrift: Unterstützungsverein der Betriebsgemeinschaft Kürbi & Niggeloh e. V., Uelfe-Wuppertal-Straße 1-3, 42477 Radevormwald.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 355

233. Liquidation
hier: Leichlinger Segler-Kameradschaft e. V.

Der Verein „Leichlinger Segler-Kameradschaft e. V.“ mit Sitz in Leichlingen (Amtsgericht Köln, VR 400923) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 356

234. Liquidation
hier: Sanjeevini Vision e. V.

Der Verein Sanjeevini Vision e. V. (VR 2642, Amtsgericht Düren) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 356

235. Liquidation
hier: Team Tachyon e. V.

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 6063 eingetragene Verein Team Tachyon e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. September 2025 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 356

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.